

RelBib

Bibliography of the Study of Religion

<https://relbib.de>

Dear reader,

This is a self-archived version of the following article:

Author: Halft, Dennis

Title: "Der sogenannte »Umar-Pakt«"

Published in: Wort und Antwort: Dominikanische Zeitschrift für Glauben und Gesellschaft

Ostfildern: Grünewald

Volume: 51 (4)

Year: 2010

Pages: 181 - 183

ISSN: 0342-6378

Persistent Identifier: https://www.wort-und-antwort.de/pdf/archiv/2010/2010_04.pdf

The article is used with permission of [Verlagsgruppe Patmos](#).

Thank you for supporting Green Open Access.

Your RelBib team

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN



UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK

Der sogenannte „Umar-Pakt“

„Abd al-Rahman Ibn Ghanm (st. 697) überliefert das Folgende: Als [der Kalif] Umar Ibn al-Khattab den Christen Syriens den Frieden gewährte, haben wir (= die Christen) [oder: Abd al-Rahman?] folgenden Brief geschrieben:

Im Namen Gottes, des Barmherzigen, des Gütigen.

Dies ist ein Brief, den die Christen von der und der Stadt an den Diener Gottes, Umar Ibn al-Khattab, den Befehlshaber der Gläubigen, gerichtet haben. Als Ihr [= die Muslime] in dieses Land gekommen seid, haben wir [= die Christen] Euch um Sicherheitsgarantie gebeten für uns, unsere Nachkommenschaft, unseren Besitz und unsere Glaubensbrüder. Und wir haben vor Euch folgende Verpflichtung auf uns genommen: Wir werden in unseren Städten und ihrer Umgebung keine Klöster, keine Kirchen, keine Mönchszellen und keine Einsiedeleien mehr bauen. Wir werden auch die Gebäude unter den oben genannten, die baufällig oder (und?) die sich in den muslimischen Wohnvierteln befinden, nicht instandsetzen. Wir werden den Vorbeikommenden und den Reisenden unsere Türen öffnen. Wir werden allen Muslimen Gastfreundschaft anbieten und sie drei Tage lang beherbergen. Wir werden keinem Spion Asylgewähren, weder in unseren Kirchen noch in unseren Wohnungen. Wir werden den Muslimen nichts verheimlichen, was ihnen schaden könnte. Wir werden unsere Kinder den Koran nicht lehren. Wir werden unsere Kulthandlungen nicht öffentlich zeigen und auch nicht in der Predigt empfehlen. Wir werden keinen unserer Angehörigen daran hindern, den Islam anzunehmen, wenn er es will. Wir werden den Muslimen mit Respekt begegnen. Wir werden auf-

stehen, wenn sie sich niedersetzen wollen. Wir werden nicht versuchen, ihnen in der Kleidung ähnlich zu sein, weder durch den Hut noch durch den Turban oder die Schuhe, oder durch die Art, uns zu kämmen. Wir werden uns ihre Sprechweise nicht aneignen und werden ihre Vater- bzw. Sohntitel (kunya) nicht übernehmen. Wir werden keine Sättel gebrauchen, uns mit dem Schwert nicht gürten, keine Waffen besitzen und auch keine tragen. Wir werden auf unsere Siegel keine arabischen Lettern einritzen. Wir werden keine alkoholhaltigen Getränke verkaufen. Wir werden uns den Vorderkopf scheren. Wir werden uns, wo immer wir uns befinden, auf die gleiche Weise kleiden, und wir werden den (besonderen) Gürtel gebrauchen. Wir werden unsere Kreuze und unsere Bücher auf den von Muslimen besuchten Straßen und auf ihren Märkten nicht zeigen. Wir werden den Gong in unseren Kirchen leise schlagen. Wir werden dort unsere Stimmen in der Gegenwart der Muslime nicht laut klingen lassen. Wir werden die öffentlichen Prozessionen vom Palmsonntag und von Ostern nicht veranstalten. Wir werden nicht laut schreien, indem wir unsere Toten begleiten. Wir werden auf den von Muslimen besuchten Straßen und auf ihren Märkten nicht laut beten. Wir werden unsere Toten nicht neben den Muslimen begraben. Wir werden die Sklaven, die den Muslimen zugeteilt wurden, nicht in Dienst nehmen. Wir werden keine Aussicht auf die Häuser der Muslime haben. Dieses sind die Bedingungen, denen wir zugestimmt haben, wir und unsere Glaubensbrüder. Dafür erhalten wir die Sicherheitsgarantie. Sollten wir eine dieser Verpflichtungen, für die wir mit unseren eigenen Personen Gewähr bieten, verletzen, so würden wir das Recht auf Schutz (dhimma) verlieren und uns den Strafen aussetzen, die den Rebellen und Aufständischen vorbehalten sind.“¹

Weiter heißt es: „Dann schrieb Umar – Gott möge an ihm Wohlgefallen haben – an ihn [Abd al-Rahman?]: Führe aus [oder: unterzeichne?], um was sie [= die Christen] baten, füge jedoch noch zwei Bedingungen hinzu, die ich ihnen zusätzlich auferlege zu dem, was sie sich selbst auferlegt haben. Diese sind: „Sie dürfen keine Personen kaufen, die von Muslimen gefangen genommen wurden“, und „wer einen Muslim ab-

sichtlich schlägt, soll die Sicherheitsgarantie dieses Pakts verlieren.“¹²

Entstehung und Datierung

Die erste Lektüre des sog. „Umar-Pakts“, auf dem Hintergrund christlich-muslimischer Beziehungen gelesen, befremdet: Sollen hier Christen gedemütigt und erniedrigt werden? Blickt man auf ihre Wirkungsgeschichte, wurden die „Bedingungen Umars“, wie der bekannte „Pakt“ auch genannt wird, immer wieder anachronistisch herangezogen, um Diskriminierungen von Christen zu rechtfertigen oder auch die These vom Fanatismus der Muslime zu untermauern. Doch was die ursprüngliche Intention der „Bedingungen Umars“ war, ist in der Forschung ebenso umstritten wie die Frage, welche Teile des Briefs überhaupt historisch sind. Verschiedene Orientalisten haben die Echtheit des „Umar-Pakts“ immer wieder in Zweifel gezogen, weil sich darin Christen offenbar in eigener Initiative der muslimischen Autorität unterwerfen und weitreichende Einschränkungen in ihrer Religionsausübung gegen die Zusicherung von „Schutz“ formulieren. Vor einer Bewertung der „Bedingungen Umars“ ist also nach ihrem historischen Entstehungskontext zu fragen. Besonders die charakteristische literarische Form gibt hierzu Hinweise. Der „Umar-Pakt“, der mit dem zweiten Nachfolger des Propheten Mohammed, Umar Ibn al-Khattab (reg. 634–644), identifiziert wird, ist in mehreren Versionen mit verschiedenen Abweichungen überliefert, deren früheste Fassung aus dem 11. Jahrhundert stammt. Allen ist gemein, dass sie die Beziehungen von Nicht-Muslimen zu Muslimen in den unterworfenen Gebieten ordnen sollen. Parallelen der „Bedingungen Umars“ zu frühen Eroberungsverträgen könnten dafür sprechen, dass zumindest Teile deutlich älter sind und auf die Zeit der muslimischen Eroberungen zurückgehen, auch wenn sie später weiter redigiert und ausgeformt

wurden. So könnten einzelne Bedingungen wie etwa die Verpflichtung zur Aufnahme und Versorgung von Muslimen in christlichen Häusern einer historischen Situation entspringen, in der die muslimischen Eroberer noch auf die Kollaboration der Christen in den besetzten Territorien angewiesen waren.

Zudem findet die auffallende literarische Form der Selbstverpflichtung der Christen, wie Mark R. Cohen vorgeschlagen hat, ihre Parallele in der Erteilung kalifaler Dekrete. Analog dazu könnte es sich beim „Umar-Pakt“ um eine christliche Petition an den Kalifen handeln, der diese anschließend als Dekret bestätigt („Führe aus [oder: unterzeichne?], um was sie [= die Christen] baten (...)“) und mit zwei zusätzlichen Anweisungen an einen Delegierten wie den genannten Abd al-Rahman zur Übermittlung an die Christen sendet. Die charakteristische Form des Schreibens scheint also zugleich ein frühes Stadium islamischer Verwaltungsordnung widerzuspiegeln, als das Nebeneinander von Muslimen und Christen bereits in der Gesellschaft etabliert war. Vieles spricht deshalb dafür, dass die „Bedingungen Umars“ aus dem 8. oder beginnenden 9. Jahrhundert stammen.

Demütigung der Christen?

Mit dem Vordringen der Muslime in nicht-muslimische Gebiete kam auch der Bedarf nach Regelung der Beziehungen von Nicht-Muslimen zu Muslimen auf. Im Anschluss an A. Noth scheint jedoch die ursprüngliche Zielsetzung der „Bedingungen Umars“ nicht die Diskriminierung der nun unter islamischer Herrschaft lebenden Christen gewesen zu sein, sondern der Schutz der Muslime, als sie noch die numerische Minderheit in einer nicht-muslimischen Umgebung bildeten. Auf diesem Hintergrund erklären sich scheinbar diskriminierende Auflagen für Christen wie das Verbot, ihren Glauben in der (muslimischen) Öffentlichkeit zu demonstrieren, als Versuch, die muslimische Identität durch Ab-

grenzung von den Christen zu schützen, um in fremder Umgebung als Muslime erkennbar zu bleiben. Bemerkenswert ist, dass sich die „Bedingungen Umars“ nicht grundsätzlich gegen den christlichen Glauben richten, sondern sogar dessen Praxis voraussetzen, um Anwendung zu finden.

Inwieweit solche Bestimmungen im Alltag tatsächlich umgesetzt wurden, lässt sich nur schwer ausmachen. Die überlieferten Textfassungen des „Umar-Pakts“ belegen jedoch, wie M. Levy-Rubin gezeigt hat, dass der Umgang der Muslime mit den Nicht-Muslimen keineswegs einheitlich geregelt war, sondern verschiedene Ansätze unter muslimischen Juristen diskutiert wurden. Erst ab dem 9. Jahrhundert setzte sich eine Version unter mehreren Vereinbarungen, die unter der Bezeichnung „Bedingungen Umars“ kursierten, als kanonisch durch. Mit Änderung der Mehrheitsverhältnisse zugunsten der Muslime änderte sich allerdings auch der gesellschaftliche Interpretationsrahmen. Doch die spätere restriktive Auslegung der „Bedingungen

Umars“, wie sie die Wirkungsgeschichte gezeigt hat, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass ihre Entstehung im Kontext der sich gerade konstituierenden muslimischen Gesellschaft des 8. oder 9. Jahrhunderts verortet werden muss. In dieser Perspektive ist der sog. „Umar-Pakt“ wohl nicht als Demütigung der Christen, sondern eher als Schutzbestimmung für die Muslime zu verstehen. Eine einseitig-polemische Auslegung des Textes verfehlt seine ursprüngliche Intention.

Dennis Halft OP, M.A. (dennis.halft@dominikaner.de), geb. 1981 in Bonn, Doktorand (Islamwissenschaft) an der Freien Universität Berlin, Student der Kath. Theologie an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz. Anschrift: Gartenfeldstr. 2, D-55118 Mainz. Veröffentlichung u. a.: Schiitische Polemik gegen das Christentum im safawidischen Iran des 11./17. Jahrhunderts, in: Camilla Adang/Sabine Schmidtke (Hrsg.), *Contacts and Controversies between Muslims, Jews and Christians in the Ottoman Empire and Pre-Modern Iran* (Istanbuler Texte und Studien 21), Würzburg 2010, 273–334.

01 Hierbei handelt es sich um die wohl verbreitetste Version der „Bedingungen Umars“ bzw. des sog. „Umar-Pakts“, überliefert von Abu Bakr Muhammad Ibn al-Walid al-Turtushi (st. 1126) in seinem Werk *Siraj al-muluk* (Die Leuchte der Könige), in einer Übersetzung aus dem Arabischen von A.-Th. Khoury, in: ders., *Toleranz im Islam*, München-Mainz 1980, 83–84. Minimale Druckfehler in der Vorlage wurden stillschweigend korrigiert, alle eckigen Klammern sind meine Ergänzungen. Im Folgenden beziehe ich

mich auf die einschlägigen Beiträge von A. Noth, „Abgrenzungsprobleme zwischen Muslimen und Nicht-Muslimen. Die „Bedingungen Umars (aš-šurūt al-umariyya)“ unter einem anderen Aspekt gelesen“, *Jerusalem Studies in Arabic and Islam* 9 (1987), 290–315; M.R. Cohen, „What was the Pact of Umar? A Literary-Historical Study“, *Jerusalem Studies in Arabic and Islam* 23 (1999), 100–157; M. Levy-Rubin, „Shurut Umar and Its Alternatives: The Legal Debate on the Status of the Dhimmis“, *Jerusalem Studies in Arabic*

and Islam 30 (2005), 170–206; dies., „The Pact of Umar“, in: D. Thomas/B. Roggema (Hrsg.), *Christian-Muslim Relations. A Bibliographical History* Bd. 1 (600–900), Leiden 2009, 360–364.

02 Diese Bestätigungsklausel gibt nur M.R. Cohen auf Grundlage verschiedener Editionen vollständig an. Ich übersetze hier aus dem Englischen aus seinem Beitrag „What was the Pact of Umar? A Literary-Historical Study“, *Jerusalem Studies in Arabic and Islam* 23 (1999), 108.